
**SPIK - Stellungnahme zum
Änderungsantrag der Fraktionen
SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Einordnung des
Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

Stand: 29.09.2004

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0691(5)
vom 29.09.04

15. Wahlperiode**

Stellungnahme der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen (SPIK):

AOK -Bundesverband
BKK - Bundesverband
IKK -Bundesverband
Bundesknappschaft
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
See - Krankenkasse
Verband der Angestellten - Krankenkassen und
der Arbeiter - Ersatzkassen (VdAK/AEV)

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Einordnung des
Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

**SPIK - Stellungnahme zum
Änderungsantrag der Fraktionen
SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Einordnung des
Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

Stand: 29.09.2004

1. Vorschrift

§ 35 Absätze 3 und 4 SGB XII (Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchstabe bb)

2. Stellungnahme

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) sind neue Zuzahlungsregelungen und Neuregelungen zur Befreiung von Zuzahlungen in Kraft getreten. Seit 01.01.2004 haben alle Versicherten während jedes Kalenderjahres Zuzahlungen bis zur Höhe ihrer individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Da die Zuzahlung mit der Inanspruchnahme der Leistungen zu entrichten ist, verteilt sich der Zuzahlungsbetrag in Höhe der Belastungsgrenze nicht gleichmäßig auf das Kalenderjahr. Daraus hat sich insbesondere für Heimbewohner, die Sozialhilfe beziehen, eine schwierige Situation ergeben, da ihnen in der Regel lediglich ein Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung verbleibt, von welchem die Zuzahlungen zu entrichten sind.

Die vor diesem Hintergrund bereits Anfang 2004 von den Spitzenverbänden der Krankenkassen unterstützten Initiativen zur Abstimmung von bundesweit einheitlichen und praxisnahen Lösungen zur Umsetzung der Befreiungsregelungen für den Personenkreis der sozialhilfeberechtigten Heimbewohner, sind seinerzeit an der ablehnenden Position der Spitzenorganisationen der Sozialhilfeträger gescheitert.

Mit dem jetzt vorliegenden Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch soll gesetzlich eine bundesweit einheitliche, sozialverträgliche Regelung der Zuzahlungsverpflichtung für sozialhilfeberechtigte Heimbewohner geschaffen werden. Die Spitzenverbände der Krankenkassen begrüßen diese Initiative, da durch die vorgesehene Verteilung der zu entrichtenden Zuzahlungen auf das gesamte Kalenderjahr die finanziellen Belastungen für den betroffenen Personenkreis abgedeckt werden können.

3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche

Der Änderungsantrag sieht vor, dass der Sozialhilfeträger für Leistungsberechtigte nach § 35 Abs 2 Satz 2 SGB XII die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehns nach § 37 SGB XII zu

**SPIK - Stellungnahme zum
Änderungsantrag der Fraktionen
SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Einordnung des
Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

Stand: 29.09.2004

übernehmen hat. Der Leistungsberechtigte hat hierbei ein Widerspruchsrecht. Die Auszahlung der für das ganze Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Im Gegenzug soll die Krankenkasse die in § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannte Bescheinigung über die Befreiung von Zuzahlungen jeweils zum 1. Januar oder bei Aufnahme in die stationäre Einrichtung erteilen und gleichzeitig dem Sozialhilfeträger die Höhe der vom Leistungsberechtigten zu leistenden Zuzahlungen mitteilen.

Die vorgesehenen Vorschriften sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, bedürfen jedoch mit Blick auf die zu berücksichtigenden Ablaufprozesse konkretisierender Verfahrensregelungen.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Krankenkasse nicht rechtzeitig vor Jahresbeginn vom Sozialhilfeträger über die zu befreienden Heimbewohner informiert wird und daher nicht in der Lage ist, rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres eine Bescheinigung über die Befreiung von Zuzahlungen zu erteilen. Dies hätte zum einen für den betroffenen Personenkreis zur Folge, dass Anfang des Jahres eine Zuzahlungsverpflichtung gegenüber dem Leistungserbringer eintreten würde. Zum anderen hätte die Krankenkasse die im Januar bereits entrichteten Zuzahlungsbeträge in einem sowohl für die Heimbewohner bzw. Heime als auch für die Krankenkassen selbst verwaltungsaufwendigen Verfahren zu erstatten. Die Intention der beabsichtigten Neuregelung wäre dann zum Scheitern verurteilt.

Es ist daher zur Vermeidung von vielfältigen und letztlich auf regionaler Ebene nicht leistbaren Verfahrensabsprachen folgendes Verfahren ergänzend unmittelbar gesetzlich zu regeln:

Der Sozialhilfeträger hat bis spätestens 30. November des Vorjahres die zuständige Krankenkasse darüber zu informieren, für welche Heimbewohner die für das gesamte Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen zum 01. Januar des Folgejahres überwiesen werden. Dies schließt die vorherige Prüfung des Sozialhilfeträgers bezüglich des vorgesehenen Widerspruchsrechts des Leistungsberechtigten mit ein. Dieser zeitliche Vorlauf ist erforderlich, um der Krankenkasse die Möglichkeit zu geben, zum einen auf Grund der bei ihr vorliegenden Daten eine Prüfung vorzunehmen, ob die 1- oder 2-prozentige Belastungsgrenze zur Anwendung kommt und zum anderen rechtzeitig vor Beginn des neuen Jahres die Befreiungsbescheinigung auszuhändigen.

Vor diesem Hintergrund sollte der neu angefügte Absatz 3 des § 35 SGB XII wie folgt gefasst werden:

**SPIK - Stellungnahme zum
Änderungsantrag der Fraktionen
SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Einordnung des
Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

Stand: 29.09.2004

"Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach Absatz 2 Satz 2 die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens (§ 37), sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Die Auszahlung der für das ganze Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. **Der Träger der Sozialhilfe hat der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 30. November des Vorjahres diejenigen Leistungsberechtigten zu benennen, für die zum 1. Januar die Zahlung nach Satz 2 erfolgt. Bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung sollte diese Information möglichst rechtzeitig vor Aufnahme erfolgen.**"

Der neu angefügte Absatz 4 des § 35 SGB XII sollte wie folgt gefasst werden:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 erteilt die Krankenkasse die in § 62 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils **bis** zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dabei dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der vom Leistungsberechtigten zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.“